

Rechtsgeschichte Osteuropas interessierten Leser werden wird. Aber schon heute füllt das Werk von G. Baranowski eine wesentliche Lücke in der Landschaft der deutschen rechtshistorischen Literatur.

Tartu

Toomas Anepaio

Von Bitter, Albrecht, Das Strafrecht des Preußischen Allgemeinen Landrechts von 1794 vor dem ideengeschichtlichen Hintergrund seiner Zeit (= Rheinische Schriften zur Rechtsgeschichte 18). Nomos, Baden-Baden 2013. ISBN 978-3-8487-0473-6

Strafgesetzbücher sind nicht richtig oder falsch, gut oder schlecht, sondern ihrer Zeit angemessen oder unangemessen. Daher scheitert eine Kodifikation, wenn sie – wie Feuerbachs Bayerisches Strafgesetzbuch von 1813 – ihrer Zeit vorausseilt, oder sie stirbt mit der soziokulturellen und politischen Epoche, aus der sie hervor gegangen ist. Das Preußische Allgemeine Landrecht [ALR] von 1794 ist das Gesetzbuch einer Übergangszeit. Einerseits gilt es als Meilenstein der Strafrechtsmodernisierung, als ein Werk, das (mit Eberhard Schmidt gesprochen) viele Ideen Beccarias verwirklichte, noch bevor diese zum Gemeingut der Gebildeten in Europa geworden waren. Andererseits ist es die Leistung eines spätabolutistischen Wohlfahrtsstaates, dessen Fundamente bereits brüchig geworden waren. Dem ALR war daher keine lange Geltung beschieden.

Ogleich das ALR als *das* Gesetzbuch eines aufgeklärt-absolutistischen Staates vor dessen Ende gilt, ist auch 220 Jahre nach seiner Einführung wenig über die Entstehungsgeschichte des strafrechtlichen Teils bekannt (30). So ist bereits umstritten, wer als geistiger Urheber dieses „Strafgesetzbuchs im Gesetzbuch“ zu gelten hat (23ff.). Der Verf. der von Mathias Schmoeckel betreuten Bonner Dissertation geht dieser Frage nach. Er gelangt, um dies vorweg zu nehmen, zu dem überzeugenden Ergebnis, dass der strafrechtliche Teil keinem der Autoren des Entwurfes, Ernst Ferdinand Klein und Carl Gottlieb Svarez, als alleinige Leistung zugeschrieben werden kann (257), sondern von beiden gemeinsam geschaffen wurde (264). Wichtiger als diese Erkenntnis ist die ebenfalls gut belegte These, dass Klein und Svarez – anders als Feuerbach in Bayern – ihr gemeinsames Gesetzgebungswerk nicht auf revidierten Grundsätzen und Grundbegriffen des Strafrechts gründeten. Vielmehr fungierten beide – wie von Bitter mehrfach und zu Recht betont (111, 127, 193, 263) – als „Transmitter“ der Gedanken Dritter. So wurden strafrechtstheoretische Konzeptionen Beccarias, Hommels und anderer mit, teils bis zu Pufendorf zurückgehenden (168), Positionen des dogmatischen Mainstreams verknüpft und in das Gesetzbuch eingespeist, so dass am Ende ein konsensfähiges Werk der, wenn man so will, „kriminalpolitischen Mitte“ entstand (265: „Konglomerat“).

Der Weg zu dieser Erkenntnis ist lang. Der Verf. beginnt ihn, indem er die im Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz befindlichen Quellen erstmalig in dieser Breite erschließt. Dies ermöglicht es ihm, einen beherrschenden Einfluss der nach der Vorstellung des Entwurfes eingereichten Preisschriften und Monita auszuschließen (46ff.). Selbst die umfangreichste Preisschrift, jene Globigs (54ff.), befasst sich hauptsächlich mit Detailfragen und lässt die Gesamtkonzeption des Entwurfes unberührt (70f.). Daraus folgert der Verf. überzeugend, dass der Entwurf auf dem Weg zum ALR

keine wesentlichen Änderungen erfuhr (71), so dass sich der Kreis möglicher Urheber auf Klein und Svarez verengt.

Im Folgenden zeigt der Verf. detailreich die von Klein und Svarez bei Hommel, Globig und Huster vorgefundenen straftheoretischen Wurzeln des Gesetzes (105), schildert die Diskussion um Todes-, Arbeits- und Ehrenstrafe (131ff.) und stellt die von Klein in innovativer Weise durchgeführte Unterscheidung von Strafen und Sicherungsmaßnahmen als „aliud“ (145) vor. Anschließend widmet sich die Arbeit einer Vielzahl einzelner Lehrstücke des Allgemeinen und Besonderen Teils (157ff.) und vergleicht diese mit literarischen Positionierungen Kleins, Svarez' und anderer. Die dichte Abfolge von Lehrmeinungen zu dogmatischen Einzelfragen und die Darstellung ihrer Auswirkungen auf das ALR erschwert zwar den Aufbau von Spannungsbögen; auch ist der „rote Faden“ der Arbeit – die Leitfrage nach der Urheberschaft – gelegentlich dünn. Jedoch lässt gerade die akribische (Archiv-)Arbeit Seite um Seite ein eindruckliches Bild entstehen: das Bild eines Strafgesetzbuches, das die geistigen Anstrengungen einer teils aufgeklärten, teils voraufgeklärten Strafrechtswissenschaft des späten 18. Jahrhunderts noch einmal zu einem gewaltigen Werk zusammenführt, das also für einen kurzen Augenblick seine Zeit in Gedanken fasst, bevor mit radikalen Erneuerern wie Feuerbach eine neue Phase des strafrechtlichen Denkens beginnt.

Köln

Michael Kubiciel

Boes, Maria R., *Crime and Punishment in Early Modern Germany. Courts and Adjudicatory Practices in Frankfurt am Main, 1562–1696*. Ashgate, Aldershot 2013. XII, 279 S., ISBN 978-1-409-43147-3

Wissenschaftliche Arbeiten zur frühneuzeitlichen Kriminalitätsgeschichte erfreuen sich in der Rechts- und Sozialgeschichte einer zunehmenden Beliebtheit. Wenn dazu eine serielle, einen längeren Zeitraum umfassende Quelle vorliegt – wie hier das im Institut für Stadtgeschichte in Frankfurt am Main überlieferte, nahezu eineinhalb Jahrhunderte abdeckende „Strafenbuch“ – bieten sich eingehende regionale Analysen geradezu an. Die Tatsache, dass der Stadtrat der Freien Reichsstadt Frankfurt außerdem noch eine umfassende Zuständigkeit für die Peinliche Gerichtsbarkeit inne hatte, bietet einen idealen Rahmen, um die Reaktionen auf deviantes Verhalten städtischer Bürger und Einwohner nach modernen wissenschaftlichen Kriterien sachgerecht beurteilen zu können. Dass die Autorin, em. Professorin der West Chester University in Pennsylvania, nicht der Versuchung erliegt, moderne Straftatbestände zur Kategorisierung des Untersuchungsmaterials zu nutzen, erweist sich für die Ergebnisse dieser Analyse als sehr sinnvoll; damit werden dem Leser gute Einblicke in die gesellschaftliche Wirklichkeit der vormodernen städtischen Welt ermöglicht. Grundprinzipien moderner Strafverfolgung und Strafzumessung spielten hier keine Rolle. Eher ging es um Befriedung, besonders aber um die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und der Realisierung des Gemeinwohls (65). Der Autorin geht es auch weniger um die Identifizierung und juristische Einordnung von Straftatbeständen, ebenso wenig wie um die genaue Ermittlung des Strafsystems. Vielmehr will sie die soziale Wirklichkeit erfassen, das Funktionieren nachbarschaftlicher Beziehungsgeflechte, sozialer Kontrollen und Diskriminierungen abklären und den individuellen und strukturellen